taten bes § 6 bes Gesetzes vom 11. Juni 1870 erfüllt hat | Dr. und 2. ju Dresden befindlichen, die Familie des deut= ober nicht.

## IV.

Es ift nun gu prufen, wie fich bie italienische Recht= fprechung der hier erörterten Frage gegenüber verhalt.

Bormeg fei bemerft, daß die innere italienische Befeg= gebung, d. h. bas hier in Betracht tommende Befet vom 19. September 1892 im Artifel 12 bestimmt, daß mahrend der Dauer von 10 Jahren von der Beröffentlichung eines Schriftmertes an, der Autor begiv. fein Rechtsnachfolger bas ausschließliche Uebersegungsrecht hat, ohne irgend welche befonderen Formlichfeiten gu erfüllen außer denjenigen, die gur Erlangung des Autorrechtes an fich erforderlich find.

Bon den mir bekannt gewordenen, meiftens dem Droit d'Auteur entnommenen Entscheidungen italienischer höherer und höchfter Berichtshöfe bezieht fich die Entscheidung des Appellhofes zu Lucca vom 9. April 1880 auf den Fall der Uebersetzung und Aufführung eines frangöfischen Studes, deffen Uebersegungsrecht durch Bertrag vom Dezember 1886 einer Italienerin übertragen mar, durch Italiener ohne Er=

laubnis der Berechtigten.

Die Angeflagten wurden der Berlegung des Urheber= rechtes von dem erften Gericht freigesprochen, von dem Appell= hof aber verurteilt. Angeklagte hatten eingewendet, das frangofische Wert habe feinen Rechtsschutz gegen lebersetzung, weil die in der italienisch-frangofischen Konvention vom 9. Juli 1884 im Artifel 14 vorgeschriebenen, den vorangeführten Be= stimmungen des Artifels 10 der deutscheitalienischen Konvention vom 20. Juni 1884 im wesentlichen entsprechenden Borichriften über Erfüllung gewiffer Formalitäten zweds Erlangung des Schutes gegen llebersetzungen nicht entiprochen sei.

Das Obergericht verwarf diesen Einwand, weil die Frift zur Erfüllung diefer Borichriften überhaupt noch nicht ab-

gelaufen fei.

Der Beurteilung diefes Falles legten sowohl die Barteien felbft in Rraft. wie die Gerichte lediglich die Bestimmungen der italienisch= frangösischen Konvention zu Grunde, mahrend der Berner Kon-

vention überhaupt nicht Erwähnung gethan wird.

Tropbem tann diefe Enticheidung nicht als fur die vorliegend erörterte Frage prajudizierlich erachtet werden, weil die Berner Ronvention zwar am 9. September 1886 ge= ichloffen, aber erft am 5. Dezember 1887 in Rraft getreten ift. Das der vorftehenden Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsverhaltnis mar daher nicht unter der Berrschaft der | da § 7 nur die rechtmäßig hergestellte Ropie mittels eines Berner Ronvention, sondern lediglich unter der der italienisch= französischen Konvention von 1884 begründet und wurde würde. daher auch lediglich nach den Normen diefer Konvention beurteilt.

Die weiteren, den Artifel 5 der Konvention berührenden im » Droit d'Auteur« mitgeteilten Entscheidungen betreffen famtlich lediglich die Frage der Friftbemeffung und des Berhältnisses des Artikels 5 zu Artikel 9 der Konvention und insbesondere die Frage, ob durch die Aufführung eines dramatischen Werkes einerseits und den Ablauf der zehnjährigen Schutfrift des Artitels 5 anderseits nicht nur das lleberfegungsrecht, fondern auch das Aufführungsrecht Gemeingut wird (vergl. »Le Droit d'Auteur«, Jahrgang 1887, Seite 74 und 75, Jahrgang 1896, Seite 83 und 157, Jahrgang 1897, Seite 20); dieselben berühren aber die hier zu erörternde Frage nicht.

Die Entscheidung des Straffenats des Raffationshofes ju Rom am 26. April 1895 ichlieglich, auf die der romifche Advotat der Firma F.'sche Verlagsbuchhandlung sich bezieht,

hatte fich mit folgender Frage zu beschäftigen: Eine italienische Firma hatte einen im Berlage der Firma

ichen Raifers darftellenden Deldrud reproduziert.

Der Original-Deldruck trug in einer unteren Ede die Bezeichnung » Made in Germany« und ferner die Buchftaben »M. & L. « Die Angeschuldigten find in fämtlichen Inftangen freigesprochen, da aus diefen Bermerten allein fich nicht er= gebe, daß an dem Deldrud für eine bestimmte Berfon= lichfeit ein ausschließliches Reproduktionsrecht bestehe und wer diefe Berfon fei, und vielmehr die Art diefer Bermerte Zweifel laffe fowohl über den Berftellungsort des Dels drudes und insbesondere, ob das Gerftellungsland dess selben ein Mitglied der internationalen Konvention sei, als auch darüber, ob das Schugrecht für den Autor des Original= gemäldes oder für eine Berlagsfirma oder für fonft jemand beansprucht werde, und da beim Mangel der deutlichen Ungabe des Autors der Zweifel, ob ein Schugrecht überhaupt bestehe, berechtigt sei, und daher die mala fides der Ungetlagten nicht erwiesen sei. Diese Entscheidung konnte als für die hier zu erörternde Frage prajudizierlich erachtet werden und wird auch thatfächlich als ein Beweis dafür angeführt, daß die Pragis des höchsten italienischen Gerichtshofes jur Bahrung des Schutrechtes gegen die unbefugte Ueberfetung deutscher Schriftwerfe in Italien die Beobachtung der Borschriften des § 6 des Befeges vom 11. Juni 1870 verlangte. Meines Erachtens mit Unrecht, da weder die thatfächlichen Berhältnisse noch die rechtlichen Grundlagen in beiden Källen diefelben find.

In dem Falle der Entscheidung vom 26. April 1896 handelt es fich um einen Deldruck, der die Borte "Made in Germany « und Buchstaben M. & L. trägt. Richt mit Unrecht hebt der Raffationshof hervor, daß diefe Bezeichnungen einen Bweifel darüber bestehen laffen, ob ein Autorrecht an diefem Abdrucke überhaupt besteht. Rach dem Besetz vom 9. Januar 1876 find unbedingt geschütt die Originalgemälde, d. h.: ohne daß es irgend einer Formlichfeit jur Erlangung des Schuges bedarf, tritt der Schutz mit der Erifteng des Gemaldes von

Richt unbedingt geschützt ift dagegen die von einem anderen mittels eines anderen Runftverfahrens hergestellte Ropie eines Originalgemäldes, weil nicht ohne weiteres an der Ropie ersichtlich ift, ob fie nach dem Original oder einer geschütten Ropie rechtmäßig hergestellt (in welchem Falle fie den Schutz des § 7 des Gefetes vom 9. Januar 1876 genießen murde) oder ob fie unberechtigter Beise nach dem Original oder einer Ropie hergestellt ift, in welchem Falle fie, anderen Runftverfahrens ichugt, feinen Rechtsichug genießen

Mit Recht hebt baber das Urteil des Raffationshofes hervor, daß lediglich dadurch, daß die Worte Made in Germany e und die Buchstaben . M. & L. e auf dem Deldruck an= gebracht find, eine zwingende Bermutung dafür, daß an diefem Deldrud ein Autorrecht bestehe, nicht begründet wird, und daß diefe Angaben auch fo unbestimmt find, daß felbst, wenn jemand sich vorsichtiger Weise danach erfundigen wollte, ob ein Schugrecht besteht, er dieses nicht thun konnte, und daß bei diefer Unbeftimmtheit der Angaben auf dem Bilde die Ungeflagten feinesfalls dolos handelten.

Diefes und nur diefes scheint mir das Urteil vom

26. April 1895 auszudrücken, wenn es fagt:

» Attesoché nell'impugnata sentenza due indagini vennero compiute le quali in sé concentrano tutte le quistioni della causa, e la loro risoluzione costituise l'unica e vera ragione del decidere in quel pronunziato: l'una, se i contrassegni esistenti nella oleografia di cui la Ditta M. & L. afferma essere proprietaria, sieno tali da assicurarne la manifestazione di fronte ad ognuno, onde poter chiedere la